

## Erstellst du eine GuV oder eine EÜR?

Jeder Unternehmer oder Freiberufler muss am Jahresende einen Jahresabschluss erstellen, den er für seine Steuer braucht. Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: entweder eine **Jahresabschlussbilanz** zu erstellen oder eine vereinfachte **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)** zu machen.

Dabei besteht aber nicht für jeden Fall eine Wahlmöglichkeit, sondern die jeweilige Form ist an verschiedene **Bedingungen** geknüpft. Worum handelt es sich bei der Bilanz und der GuV und was ist in der EÜR enthalten? Woher weißt du, welche Form du für deine Firma verwenden musst und worin liegen die **Unterschiede**?

## **Begriffserklärung**

Lass uns zunächst anschauen, was die einzelnen Begriffe bedeuten und wo sie gesetzlich geregelt sind, damit dir die Inhalte und Hintergründe klar werden. Daran siehst du auch automatisch **die ersten Unterschiede: Aufbau, Inhalt, Rechtsgrundlage**.

### **Bilanz**

In der Bilanz werden deine aktiven und passiven Vermögenswerte einander gegenübergestellt. Der Aufbau der Bilanz ist in **Kontenform** vorgeschrieben und in [§ 266 HGB](#) geregelt. Sie ist beispielsweise **für Personen-/Kapitalgesellschaften vorgeschrieben** und muss am Ende jedes Wirtschaftsjahres erstellt werden. Sie ist eine sogenannte „Zeitpunktrechnung“.

### **GuV**

Die Gewinn- und Verlustrechnung beschreibt die Gegenüberstellung deiner Umsätze, Gewinne und Verluste. Sie zeigt beispielsweise deine Umsätze durch Warenverkauf oder den Verkauf von Anlagevermögen. Sie ist **Teil der Jahresbilanz** und deiner doppelten Buchführung.

Zusammenhang mit der Bilanz:

Du buchst das Jahr über deine Aufwendungen und Erträge auf die Aufwands- und Ertragskosten und schließt diese buchhalterisch über das GuV-Konto ab. Wenn du im GuV-Konto einen Saldo auf der Soll-Seite erwirtschaftet hast, hast du einen Gewinn gemacht. Steht der Abschluss auf der Haben-Seite, hast du einen Verlust gemacht. Diesen Saldo buchst du in das Eigenkapitalkonto (als Gewinn oder Verlust) und bewirkst damit eine **Minderung oder Erhöhung des Eigenkapitals in der Bilanz**.

Weil du anhand der GuV genau sehen kannst, **wo und warum du einen Gewinn oder Verlust gemacht hast**, kannst du damit wunderbar deine Finanzlage während des gesamten Jahres, also den **Unternehmenserfolg analysieren**. Daher ist die GuV auch eine „Zeitraumrechnung“.

## **Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss besteht nach [§ 242 \(3\) HGB](#) aus der **Bilanz samt GuV**.

## EÜR

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ist eine **vereinfachte Form der GuV** nach [§ 4 \(3\) EStG](#). Dort steht, dass die **Steuerpflichtigen, die nicht laut Gesetz zur Buchführung verpflichtet sind**, ihre Gewinne mittels einer Überschussrechnung (Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) abwickeln dürfen.

Dabei handelt es sich also um eine abgespeckte Form der GuV, bei der du keine doppelte Buchführung benötigst und keine separaten Konten. Es gibt auch keinen Abschluss über das Eigenkapitalkonto oder die Bilanz.

Du musst lediglich das Jahr über deine **Belege (Einnahmen und Ausgaben)** sammeln und **am Jahresende gegeneinander aufrechnen**, um einen Gewinn oder Verlust auszuweisen.

Das ist viel **einfacher** als eine komplette Buchführung, allerdings **zeigt diese Auflistung nicht die Vermögenslage** deiner Firma, weil viel weniger Daten vorhanden sind als in einer Bilanz.

## Einige Unterschiede in der Übersicht

	Bilanz/GuV	EÜR
Wer muss sie nutzen?	wer gesetzlich dazu verpflichtet ist: Einzelunternehmen, wenn sie nicht den Schwellenwert von § 241a HGB unterschreiten. Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG); Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA); Genossenschaften; eingetragene Kaufleute mit einem Umsatz über 600.000 Euro oder einem Gewinn über 60.000 Euro; eventuell gewerbliche Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft nach § 141 AO	Einzelkaufleute mit einem Jahresumsatz unter 600.000 Euro und einem Gewinn von weniger als 60.000 Euro. Außerdem alle Freiberufler, unabhängig vom Gewinn. Zudem kleine GBG-Gesellschaften und Kleingewerbetreibende, falls sie keinen Betriebsvermögensausgleich inklusive GUV vornehmen müssen.
Inhalt	Die Bilanz beinhaltet die GuV und zeigt eine Übersicht über den Stand des Betriebsvermögens zum Jahresende. Aufgegliedert in Aktiva und Passiva.	Die EÜR ist nur eine Berechnung von Einnahmen minus Ausgaben und zeigt lediglich den (Jahres)gewinn.
Vorteil/Nachteil	Anhand der Bilanz lassen sich verschiedene Kennzahlen und beispielsweise die Eigenkapitalquote berechnen. Die GuV stellt die Kosten und Umsätze im Verlauf des Jahres dar. Die Erstellung ist umständlicher als die EÜR, aber erlaubt eine umfassende Darstellung eines Unternehmens, was wichtig sein kann für Bankkredite.	Die EÜR zeigt am Jahresende lediglich einen Gewinn oder Verlust. Die Berechnung ist jedoch einfacher und weniger aufwendig. Dafür sind die Zahlen am Ende nicht besonders aussagekräftig und zeigen nicht, wie dein Unternehmen wirtschaftlich dasteht.
Dargestellter Zeitraum	Bilanz: Zeitpunkt ist der Stichtag GuV: Zeitraum ist das gesamte Wirtschaftsjahr	Die EÜR zeigt als abgespeckte Form der GUV einen Zeitraum mit einem Jahresergebnis

### Übermittlung ans Finanzamt

Die elektronische Übermittlung ans Finanzamt (E-Bilanz) ist für die betroffenen Unternehmen Pflicht. Das gilt auch für Freiberufler oder Gewerbetreibende, die freiwillig bilanzieren.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 muss die EÜR standardisiert und mit einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz sowie elektronischer Authentifizierung, elektronisch ans Finanzamt übermittelt werden. Aber in Härtefällen sind Ausnahmen zulässig.

## FAZIT

Auch wenn du manchmal die Wahl hast, freiwillig eine Bilanz zu erstellen, musst du in den meisten Fällen aufgrund der Rechtsform oder des Umsatzes/Gewinns bilanzieren. Als Freiberufler oder Kleingewerbetreibender kannst du die einfache EÜR erstellen, darfst aber auch bilanzieren. Im Zweifelsfall solltest du deine **Wahlmöglichkeit mit deinem Steuerberater besprechen.**